

Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Lage zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. anpaltemen Beschränkung das Recht des allgemeinen Obergerichts zugestanden wird.

Artikel 19.

Actio-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Artikel 20.

Einem Particular-Concourse wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgeforderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders creditirt haben, ein Particular-Concours eröffnet werden darf.

Artikel 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Obergerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten durch den Richter der gelegenen Sache, dem Obergerichte abgeliefert.

Wirfungen
des allgemei-
nen Obergerichtsstandes.

Artikel 22.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Obergerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt.

Rechtliche Ver-
theilung, Ort-
nung der
dinglichen und
persönlichen
Rechte.

Artikel 23.

Alle Realklagen, dergleichen alle possessoriischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten Dinglicher-Actionen in rem scriptae, müssen, sofern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Obergerichte, in dessen Bezirke sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand be-

Dinglicher-
richtersstand.